

Teilnahmebedingungen der Kronacher Ausbildungsmesse 2023

§ 1

Organisator und Veranstalter der Ausbildungsmesse ist das Regionalmanagement Landkreis Kronach (im folgenden Regionalmanagement genannt). Das Regionalmanagement handelt im Namen des Landkreises Kronach. Muss die Messe aus unvorhersehbarem Grund kurzfristig abgesagt werden, können beim Veranstalter Forderungen nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Die Ausbildungsmesse ist eine Beratungs- und Informationsveranstaltung zum Thema „berufliche Ausbildung“. Alle Präsentationen müssen diesem Messezweck entsprechen. Der Zweck ist dann entfremdet, wenn ein Aussteller offensichtlich Produkt- oder Kundenwerbung betreibt.

§ 3

Ausstellungsort ist der Turnhallenkomplex des Schulzentrums Kronach mit Freigelände. Bedarfsweise können dort auch Zelte aufgestellt werden.

Die Öffnungszeit der Messe ist Samstag, 23.09.2023 von 09:00 bis 14:00 Uhr. Der Aufbau kann am Freitag, 22.09.2023 ab 08:00 Uhr erfolgen und muss bis 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Anlieferung kann bereits ab Donnerstag, 21.09.2023 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen. Der Abbau erfolgt am Samstag unmittelbar nach der Messe und muss spätestens bis Sonntagmittag 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Beim Auf- und Abbau sowie beim Betrieb des Messestandes ist darauf zu achten, dass nur wieder verwertbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien eingesetzt werden. Außerdem ist es nicht zulässig, Materialien gleich welcher Art auf dem Messegelände zurück zu lassen. Falls dies geschieht, können diese auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden. Die Verwendung von Gefahrenstoffen oder offenem Feuer ist untersagt. Während der Messe, nach dem Auf- und Abbau sowie über Nacht dürfen keine Transportfahrzeuge (auch Anhänger) der Aussteller auf dem Schul- und Turnhallengelände geparkt werden.

§ 4

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet der Veranstalter. Anmeldungen werden durch Bestätigung des Ausstellers gültig. Eine bestätigte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten. Anmeldungen können auch zurückgewiesen werden. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Standzuweisungen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, insbesondere aus organisatorischen Gründen, Stände an einen anderen Platz zu verlegen. Die bei der Anmeldung übermittelten Daten und Angaben der Aussteller werden gespeichert und können auch zum Zwecke der Information über die Ausbildungsmesse veröffentlicht werden. Außerdem können die Daten auch Medien und Verlagshäusern zur Verfügung gestellt werden, insbesondere zum Zwecke der Veröffentlichung von Sonderbeilagen und Messezeitschriften.

§ 5

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Messedauer mit sachkundigem Personal zu besetzen. Bewährt haben sich dabei Auszubildende sowie auch Ausbilderpersonal (Meister, Personalleitung). Die Gestaltung der Stände obliegt den Ausstellern. **Zum Schutze des Hallenbodens sind Sie verpflichtet, den Stand mit geeigneten Materialien (z. B. Teppichboden, Teppichfliesen usw.) auszulegen.** Dabei ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag nicht mit doppelseitigem Klebeband befestigt wird, das nicht wieder leicht entfernbar ist. Standaufbauten und Dekorationen sowie alle technischen Vorrichtungen und Installationen müssen den geltenden Bau-, Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere eigene Installationen müssen mit dem Hausmeister des Schulzentrums abgestimmt werden. Zur besseren Orientierung der Messebesucher empfiehlt sich das Anbringen gut sichtbarer Hinweise am Stand mit den jeweiligen Ausbildungsangeboten, z. B. „Wir informieren über die Ausbildung zum ...“.

§ 6

Mit der Teilnahme an der Ausbildungsmesse ist die Entrichtung einer Kostenpauschale verbunden, die ohne Ausweisung von Mehrwertsteuer auf die Teilnehmer umgelegt wird. Damit werden alle Gemeinkosten der Messe abgedeckt. Die Beitragshöhe orientiert sich an der jeweiligen Standgröße des Ausstellers und wird im Nachgang zur Messe nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei der bei der Anmeldung angegebene Kostenrahmen eingehalten wird.

§ 7

Der Landkreis Kronach trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Darüber hinaus wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die in die Ausstellung eingebrachten Gegenstände der Aussteller, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung.

§ 8

Für Werbezwecke und Vorstellung aller Vertreter der Ausbildungsmesse, ist das Regionalmanagement autorisiert, Ihr Firmenlogo bzw. Institutionslogo und Firmenname bzw. Institutionsname für öffentliche Werbung im Print (z.B. Zeitung), sowie in digitaler Form (z.B. Homepage, Facebook, etc.) zu verwenden. Zu entstandenen Foto- und Videoaufnahmen während der Messe, die vom Regionalmanagement beauftragt wurden, werden zudem auch für öffentliche Werbezwecke genutzt. Dies beinhaltet auch Personenaufnahmen, die an diesem Tag vor Ort sind.

§ 9

Mit Anmeldung bzw. Teilnahme an der Ausbildungsmesse erkennen die Aussteller und ihre Beauftragten die Teilnahmebedingungen an. Der Veranstalter und das verantwortliche Hausmeisterpersonal sind berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kronach.